

24. Juni 1965

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

78

Gesetz: Regelungsg § 62 Abs. 3; BGB § 196 Abs. 1 Ziffer 8,
§ 242

Leitsatz: Der auf Zahlung von Dienstbezügen nach § 62 Abs. 3
Regelungsgesetz verklagte öffentlich-rechtliche
Dienstherr verstößt durch das Berufen auf die Ein-
rede der Verjährung nicht gegen seine Fürsorgepflicht,
wenn er den Kläger weder von der rechtzeitigen Er-
hebung der Klage abgehalten hat, noch auch eine
Rechtspflicht besteht, den Kläger auf ein für ihn
günstiges Urteil des Bundesarbeitsgerichts hinzu-
weisen.

Aktenzeichen: 2 AZR 310/64
Urteil des BAG vom 24. Juni 1965 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 310/64

3 Sa 36/64 Berlin

Verkündet
am 24. Juni 1965

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁷⁸

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1965 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Krebs für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das am 8. Juli 1964 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 3 Sa 36/64 - aufgehoben, soweit es der Berufung stattgegeben und den Beklagten mit Kosten belastet hat.

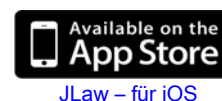
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 19. Februar 1964 - 17 Ca 9/63 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des zweiten und dritten Rechtssuges.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 28. März 1895 geborene Kläger war seit dem 27. Januar 1919 bei den Berliner Wasserwerken im technischen Dienst beschäftigt. Der NSDAP und ihren Gliederungen gehörte er nicht an. Am 8. Mai 1945 war er als Maschinenmeister beim Wasserwerk T -West-Berlin- mit einem Gehalt nach der Vergütungsgruppe VI TO.A verwendet. Am 1. Dezember 1945 wurde er zum stellvertretenden Betriebsleiter mit Vergütung nach Vergütungsgruppe V a TO.A befördert. Mit dem 1. Januar 1946 wurde er von der damals noch einheitlichen Verwaltung der Berliner Wasserwerke zum Betriebsleiter nach Vergütungsgruppe IV a TO.A ernannt und zu dem im sowjetischen Sektor Berlin gelegenen Wasserwerk W versetzt, wo er eine Dienstwohnung auf dem Werksgelände bezog. Unmittelbar nach der Spaltung der Berliner Wasserwerke, am 27. März 1949, meldete sich der Kläger bei der Verwaltung der Wasserwerke in West-Berlin, erhielt aber die Weisung, in W zu bleiben.

Am 1. Mai 1955 meldete der Kläger, noch im sowjetischen Sektor Berlins wohnend, seine Ansprüche nach dem Regelungsgesetz an. Am 10. April 1956 flüchtete er nach West-Berlin, wurde als Sowjetzonenflüchtling anerkannt und erhielt den Flüchtlingsausweis C. Mit Bescheid vom 10. August 1956 lehnte der Beklagte die Weiterbeschäftigung des Klägers ab, weil der Kläger bei der Spaltung auf seinem Arbeitsplatz im Sowjetsektor von Berlin verblieben und deshalb aus tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sei. Der Kläger arbeitete von August bis Oktober 1956 in einer Maschinenfabrik. Ab 15. Oktober 1956 wurde er bei den Berliner Wasserwerken als Filtermeister mit Vergütung nach Vergütungsgruppe VI b TO.A unter formularmäßiger Vereinbarung der Anwendung des gesamten Ber-

- 3 -



liner Tarifrechts des öffentlichen Dienstes eingestellt. Mit dem 1. März 1959 wurde er antragsgemäß wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Durch Bescheid vom 28. Mai 1959 setzte der Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955 (VVA) fest. Dabei legte er als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge die vom Kläger zuletzt bezogene Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A der Versorgungsberechnung zugrunde. Der Kläger meinte, er müsse nach § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz so gestellt werden, als ob er bei der Spaltung Berlins seinen Arbeitsplatz mit dem Einkommen nach der Vergütungsgruppe IV TO.A nicht verloren hätte. Er wandte sich diesbezüglich mehrfach an den Beklagten. Nach ablehnenden Bescheiden des Beklagten vom 24. Mai, 7. Juli, 10. August und 29. September 1960 erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 17. Oktober 1960, eingegangen beim Arbeitsgericht Berlin am 24. Oktober 1960, Klage beim Arbeitsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 17 Ca 329/60. Mit dieser dem Beklagten am 31. Oktober 1960 zugestellten Klage begehrte der Kläger folgendes:

1. Zahlung von Wartegeld vom April 1956 (Flucht aus dem Ostsektor) bis Oktober 1956 (Eintritt bei den Wasserwerken),
2. vom Oktober 1956 bis zum 1. Juli 1959 (der Beschäftigungszeit bei den Wasserwerken) Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VI b und IV b,
3. ab 1. Juli 1959 (Eintritt in den Ruhestand) bis "heute" Differenzzahlung des Ruhegeldes zwischen den Vergütungsgruppen VI b und IV b.

Der Beklagte wandte dagegen ein, der Kläger könne aus dem Regelungsgesetz keine Ansprüche geltend machen, da er die Meldefrist des § 61 Regelungsgesetz versäumt habe. Auch stehe die tarifliche Ausschlußfrist des § 52 VVA der Geltendmachung entgegen. Bezüglich der Ansprü-



- 4 -

che aus den Jahren 1956 und 1957 erhob der Beklagte die Einrede der Verjährung.

In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer des Arbeitsgerichts Berlin erklärte der sich selbst vertretende Kläger lt. Protokoll vom 17. Februar 1961, daß er entgegen seinem bisherigen Vorbringen mit seiner Klage lediglich das Ziel verfolge, daß ihm der Beklagte eine Versorgung unter Berücksichtigung der Vergütungsgruppe VI b Anlage 1 TO.A zu gewähren habe. Er beantragte, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, seiner Versorgung die Vergütungsgruppe IV b TO.A zugrunde zu legen.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. Juli 1961 - 3 Sa 24/61 - auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Die zugelassene Revision des Beklagten wurde durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1962 - 3 AZR 435/61 - zurückgewiesen, da der Kläger unter das Regelungsgesetz falle, weil er durch die Spaltung der Berliner Wasserwerke am 27. März 1949 aus anderen als turitrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 62, 63 Regelungsgesetz seinen Arbeitsplatz verloren habe.

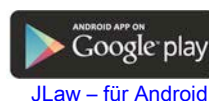
Der Beklagte zahlt dem Kläger aufgrund dieses Urteils des Bundesarbeitsgerichts rückwirkend ab 1. Juli 1959 Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe IV b der Anlage 1 TO.A.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist dem Kläger am 29. August 1962 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 28. November 1962 verlangte er vom Beklagten unter Berufung auf dieses Urteil neben der Erfüllung des eingeklagten Ruhegehaltsanspruchs für die Zeit vom 10. April 1956 bis zum 28. Februar 1959 Zahlung der Gehaltsdifferenz zwischen TO.A IV b und TO.A VI b. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1962 rechnete der Beklagte den Ruhegehaltsanspruch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Klägers nach Maßgabe des Urteils des Bundesarbeitsgerichts ab, ging aber auf die Gehaltsrückstände für die Zeit von 1956 bis 1959 nicht ein. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1962 machte der Kläger die Gehaltsrückstände unter Berufung auf § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz erneut geltend und setzte dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen. Mit Schreiben vom 9. Januar 1963 erhob der Kläger erneut seine Ansprüche auf Gehaltsrückstände und verlangte nunmehr, daß bei der Berechnung dieser Ansprüche aufgrund des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz von der Vergütungsgruppe II b (und nicht mehr von IV b) TO.A auszugehen sei, da der von ihm früher bekleidete Dienstposten nach der Spaltung Berlins von der Tarifgruppe IV b TO.A in die Tarifgruppe II b TO.A angehoben worden sei.

Da der Beklagte dieses Schreiben nicht beantwortete, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 17. Januar 1963 beim Arbeitsgericht Berlin, eingegangen am 18. Januar 1963, Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen der Vergütungsgruppe TO.A IV b und VI b für die Zeit vom 14. Oktober 1956 bis zum 1. März 1959 erhoben. Mit Schriftsatz vom 20. Februar 1963 verlangte der Kläger darüber hinaus den Unterschiedsbetrag zur Vergütungsgruppe II b TO.A.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 37.349,12 DM zu verurteilen. Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) Wartegeld für die Zeit vom 10. April 1956 bis zum 14. Oktober 1956 in Höhe von 60 % des Bruttolohns der Vergütungsgruppe II b (1.144,16 DM) mit DM 4.210,53
- b) Vergütung, und zwar die Bruttodifferenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VI b und II b, für die Zeit vom 15. Oktober 1956 bis zum 28. Februar 1959 in Höhe von DM 15.753,62
- c) Überbrückungsgeld, und zwar die Bruttodifferenzbeträge zwischen den Vergütungs-



- 6 -

gruppen VI b und II b, für die Zeit vom
1. März 1959 bis zum 30. Juni 1959 in
Höhe von

DM 2.344,68

- d) Ruhegehalt, und zwar die Differenzbe-
träge zwischen dem nunmehr gezahlten nach
Vergütungsgruppe IV b und dem beanspruch-
ten nach Vergütungsgruppe II b, für die
Zeit vom 1. Juli 1959 bis vorerst zum
30. September 1963 in Höhe von

DM 15.040,29

also insgesamt

DM 37.349,12

=====

Die Beklagte hat Ansprüche des Klägers auf Vergütung nach
Gruppe II bestritten und im übrigen Verjährung eingewandt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das
Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe von 9.577,70 DM
stattgegeben und die weitere Berufung des Klägers zu-
rückgewiesen. Es hat die Klage zu a), b) und c) als
gerechtfertigt angesehen, soweit die Gehaltsdifferenz
zwischen der Vergütungsgruppe IV b und VI b TO.A ein-
geklagt wurde.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte auch in-
soweit seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Auf-
hebung des Berufungsurteils, soweit es der Berufung
des Klägers stattgegeben hat, und zur Zurückweisung
der Berufung im vollen Umfang.

Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon
aus, daß die Verjährungsfrist für die Zahlungsan-
sprüche aus § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz gemäß § 196
Abs. 1 Nr. 8 BGB zwei Jahre beträgt (BAG vom 3.10.
1961 - 3 AZR 369/60 = AP Nr. 4 zu § 62 RegelungsG),
so daß die Verjährungsfrist für die vom Kläger aus
der Zeit vom 10. April 1956 bis zum 30. Juni 1959
geltend gemachten Ansprüche spätestens am 1. Januar
1960 begann (§201 BGB) und nach zwei Jahren mit Ab-

- 7 -



lauf des 31. Dezember 1961 endete.

Dem Berufungsgericht kann aber nicht gefolgt werden, soweit es annimmt, dem Beklagten sei die wirksame Erhebung der Einrede der Verjährung verwehrt, weil sie in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise dem Kläger in unverjährter Zeit nicht Klarheit über seine Rechte gegeben habe. Es beruft sich dabei für seine Ansicht, daß der Beklagte dem Kläger auf das für ihn günstige Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55 - = AP Nr. 17 zu § 52 Regelungsgesetz hätte hinweisen müssen, zu Unrecht auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1956 - 3 AZR 301/54 - BAG 3, 253 = AP Nr. 16 zu § 3 TC.A i. Verb. mit den Urteilen vom 24. Mai 1963 und vom 22. November 1963 - 1 AZR 66/62 und 1 AZR 17/63 - = AP Nr. 5, 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1956 - 3 AZR 301/54 - (BAG 3, 253 = AP Nr. 16 zu § 3 TC.A) befaßt sich mit einem Erlaß der Deutschen Bundespost über Sprachenzulagen für Postanestellte, auf den der Arbeitgeber hätte hinweisen müssen. Im Urteil vom 24. Mai 1963 (BAG 14, 193 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst) wird ausgesprochen, der Arbeitgeber hätte einen Angestellten darauf hinweisen müssen, daß bei ihm für andere Angestellte ein Versorgungstock gebildet worden sei. Im Urteil vom 22. November 1963 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, der Arbeitgeber mache sich schadenersatzpflichtig, wenn er nicht auf Versorgungsmöglichkeiten hinweise. Es handelte sich um den Hinweis auf die durch Tarifvertrag gegebene Möglichkeit, eine Zusatzversicherung zu beantragen. Diesen drei Urteilen des Bundesarbeitsgerichts kann für die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst auf höchst richterliche Rechtsprechung zur Auslegung einschlägiger Gesetzesbestimmungen hinweisen müsse, nichts entnommen werden. Diese Urteile legen es vielmehr, wie auch die Revision meint, nahe, die In-



- 8 -

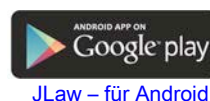
formationspflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf günstige Tatsachen zu beschränken.

Das angefochtene Urteil nimmt zutreffend an, daß auch der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sich grundsätzlich auf die Verjährung berufen kann (BAG 9, 7 157 = AP Nr. 1 zu § 209 BGB). Darin liegt keine Verletzung seiner Fürsorgepflicht (BAG 8, 279 284 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO). Ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht ist dagegen anzunehmen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten oder gegen eine Unterrichtungspflicht verstoßen hat (BAG AP Nr. 1 zu § 20 TO.A). Aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Tatbestand ist aber nichts dafür zu entnehmen, daß der Beklagte den Kläger von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat oder ihn veranlaßt hat, im Vorprozeß in der Sitzung vom 17. Februar 1961 die Ansprüche erheblich einzuschränken. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Klageerwidernng des Beklagten im Vorprozeß eine grobe Verletzung der Treuepflicht gegen den Kläger dann gelegen hätte, wenn der Beklagte aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55- = AP Nr. 17 zu § 52 RegelungsG unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsansicht, daß die Spaltung Berlins eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus tarifrechtlichen Gründen sei, sich der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts allgemein angeschlossen hätte. Der Beklagte hat aber in Wahrheit seine Rechtsansicht nach diesem ersten Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den sogenannten Spaltungsfällen nicht geändert. Das Berufungsurteil übersieht, daß die Klage im Vorprozeß erst erhoben wurde (Oktober 1960), nachdem die Neufassung des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz vom 26. April 1958 (GVBl. S. 452) in Kraft getreten war. Auf Grund der Fassung der §§ 6 a Abs. 1 S. 2 und 7 c Abs. 3 dieses Gesetzes konnte der Beklagte der An-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicht sein, der Berliner Gesetzgeber habe nun eindeutig klargestellt, daß das Regelungsgesetz nicht auf die Spaltungsfälle angewandt werden solle. Es ist aus den Tatbestand nicht zu entnehmen, daß dem Beklagten bereits bei der Klagerücknahme des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1961 das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 1960 - 3 AZR 359/58 - (AP Nr. 3 zu § 62 Regelungsg) bekannt war, in dem der Dritte Senat trotz der Gesetzesänderung im Land Berlin an seiner bisherigen Rechtsprechung festhielt, die Spaltung Berlins bedeute eine Beendigung der Dienstverhältnisse aus anderen als tarifrechtlichen Gründen. Der feststehende Sachverhalt enthält darüber nichts, ob dem Beklagten vor allem schon die nähere Begründung dieses Urteils bekannt gewesen ist. In diesem Zusammenhang ist für den an die Fürsorgepflicht des Beklagten anzulegenden Maßstab wesentlich, daß auch noch nach dem Bekanntwerden des genannten Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1957 einzelne Kammern des Landesarbeitsgerichts Berlin weiterhin die Auffassung des Beklagten vertraten und sich noch nicht der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen haben. Erst mit vier Urteilen des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Februar 1964 - 3 AZR 336/63, 3 AZR 378/63, 3 AZR 379/63 und 3 AZR 413/63 - wurde abschließend erkannt, daß trotz der Bedenken des Landesarbeitsgerichts Berlin und des Beklagten an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts endgültig festgehalten werde. Bei dieser schwierigen Rechtslage würde es eine Überspannung der Fürsorgepflicht des Beklagten bedeuten, wenn man aus ihr eine gegenüber dem Kläger bestehende Unterrichtungspflicht über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55 - = AP Nr. 17 zu § 52 Regelungsg bejahen wollte. Dies umsomehr, als einem Beklagten kaum zugemutet werden kann, dem Kläger im schwebenden Prozeß eine Begründung für seinen Anspruch zu liefern, die der Beklagte für



- 10 -

unzutreffend hält. Der Beklagte hatte auch keinen Anlaß, den Kläger zur Wiederaufnahme von Ansprüchen zu bewegen, die er aus eigener Entschließung bereits fallen gelassen hatte.

Danach oblag dem Beklagten gegenüber dem Kläger keine Unterrichtungspflicht über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55 - = AP Nr. 17 zu § 52 Regelungsgesetz. Deshalb steht der vom Beklagten geltend gemachten Einrede der Verjährung auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Vielmehr mußte die wirksame Berufung des Beklagten auf die Einrede der Verjährung zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es der Berufung stattgegeben hatte, und zur Zurückweisung der Berufung in vollem Umfang führen.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

Dr. Kaulen

H. Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

